



Einsichtnahme in die Patientenakte durch Erben und Angehörige nach dem Tod des Patienten

Beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit häufen sich in letzter Zeit Eingaben von Angehörigen, die ihre Rechte auf Einsicht in die Patientenakten Verstorbener wahrnehmen möchten und denen diese von Krankenhäusern verwehrt wird. Wir möchten deshalb mit diesem Papier über die wichtigsten Fragestellungen zu diesem Thema informieren.

§ 630g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht [...] sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. [...]

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

I. Nächste Angehörige

§ 630g Abs. 3 S. 2 BGB spricht von „nächsten Angehörigen“. Dies sind laut Gesetzesbegründung Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Enkel des verstorbenen Patienten (BT-Drucks. 17/10488, S. 27). Deren Zugangsrechte sind ebenso gleichwertig zu prüfen, wie die eines Erben. Eine Rangfolge der „nächsten Angehörigen“ ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Unseres Erachtens spricht das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung zur Rangfolge dafür, dass eine solche nicht vorgesehen ist und somit alle nächsten Angehörigen gleichermaßen bei Vorliegen eines immateriellen Interesses zur Einsichtnahme berechtigt sind.¹

¹ Hierin unterscheidet sich die Vorschrift des § 630g Abs. 3 BGB etwa von den Vorschriften des Transplantationsgesetzes (TPG), das in seinem § 1a Nr. 5 ausdrücklich eine Rangfolge bestimmt und in den folgenden Vorschriften jeweils nur von einem nächsten Angehörigen spricht (vgl. § 3 Abs. 3 TPG a. E., § 4 Abs. 1 und 2 TPG) oder vom § 77 Abs. 2 Strafgesetzbuch, der ebenfalls eine Reihenfolge der antragsberechtigten Angehörigen vorgibt. Zur Darstellung des Meinungsstreits, jedoch ohne ihn zu entscheiden, siehe: VG Karlsruhe, Urt. v. 09.11.2017, Az.: 2 K 7229/16.

II. Immaterielles Interesse

Zum immateriellen Interesse des Angehörigen zählen u. a. die Abklärung von Erbkrankheiten,² die Feststellung der Todesursache,³ die Aufklärung einer Straftat,⁴ die Vorbereitung einer Klage aus postmortalem Persönlichkeitsschutz⁵ oder die Feststellung der Todesursache zur Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs nach den Grundsätzen über die Schockschädigung im Falle der Tötung naher Angehöriger⁶.

III. Vermögensrechtliche Interessen der Erben

Den Erben steht ein Einsichtsrecht nur zur Wahrnehmung ihrer vermögensrechtlichen Interessen zu. Allein der Nachweis der Erbschaft (Erbschein) genügt hier zur Herausgabe der Behandlungsdaten nicht. Vielmehr muss der Rechtsnachfolger die Umstände konkret darlegen, aus denen er sein besonderes Interesse an der Einsichtnahme herleiten möchte, z.B. die Vorbereitung eines Arzthaftungsprozesses oder die Ermittlung der Geschäft- bzw. der Testierfähigkeit.⁷

IV. Entgegenstehender ausdrücklicher oder mutmaßlicher Willen des Patienten

Das Recht auf Akteneinsicht ist ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht. Der Wortlaut des § 630g Abs. 3 Satz 3 BGB enthält somit eine **Beweislastumkehr**: Es kommt gerade nicht darauf an, dass die Einsicht dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht. Es kommt lediglich darauf an, dass ein mutmaßlicher Wille nicht entgegensteht.

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass sich das Geheimhaltungsinteresse des Patienten auf die Lebenszeit beschränkt. Die Annahme eines solchen entgegenstehenden Willens dürfte daher nach dem Ableben nur in Ausnahmefällen berechtigt sein.⁸ Die Beweislast für einen entgegenstehenden Willen trägt der Behandelnde, also der Arzt.⁹ Nicht die Angehörigen, bzw. die Erben müssen mithin darlegen und beweisen, dass der Verstorbene mit einer Einsicht einverstanden gewesen wäre, sondern der Behandelnde muss in Grundzügen darlegen und beweisen, dass der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des verstorbenen Patienten entgegensteht.¹⁰

² Palandt, BGB, § 630g, Rn. 2, 77. Aufl. 2018.

³ VG Freiburg, Urteil vom 29.10.2015, – 6 K 2245/14 –; So auch VG Karlsruhe, Urt. v. 09.11.2017, Az.: 2 K 7229/16 zum berechtigten Interesse nach § 29 Abs. 7 S. 3 SG der trauernden Mutter daran, den Suizid ihres Sohnes besser verstehen zu wollen.

⁴ VG Freiburg, a.a.O.; Jauernig, BGB, § 630g, Rn. 15, 16. Aufl. 2015

⁵ Jauernig, a.a.O.

⁶ VG Freiburg, a.a.O.

⁷ *Frahm/Walter*, Arzthaftungsrecht, S. 210, 6. Aufl. 2018; Jauernig, a.a.O., Rn. 13; *Rehborn* in: *GesR* 2013, 257, 269.

⁸ *Schlund* in: *Laufs/Kern*: Handbuch des Arztrechts § 56, Rn. 12 f., 4. Aufl. 2010; *Frahm/Walter*, a.a.O.; VG Freiburg a.a.O.; *Katzenmeier* in: *Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, BeckOK BGB, § 630g, Rn. 16.

⁹ *Katzenmeier* a.a.O., Rn. 17; *Müller*, ZEV 2014 401, 403; *Frahm/Walter* a.a.O.; *Schlund* in: *Laufs/Kern* a.a.O.

¹⁰ *Müller*, ZEV 2014 401, 403; *Katzenmeier* a.a.O., Rn. 16.

Ob ein etwaiger Patientenwille entgegensteht, ist sowohl beim Einsichtsverlangen der Erben, als auch der Angehörigen zu prüfen.